

Abwasserbeseitigungssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Genehmigungspflicht
- § 9 Pflichten des Abwassereinleiters
- § 10 Vorbehandlungs-/ Abscheideanlagen
- § 11 Einleitungsverbote
- § 12 Einleitungsbeschränkungen
- § 13 Abwasserüberwachung
- § 14 Übergangsregelung

III. Kostendeckung

- § 15 Abwasserbeitrag
- § 16 Geschossfläche in beplanten Gebieten
- § 17 Geschossfläche im Außenbereich
- § 18 Geschossfläche in unbeplanten Gebieten
- § 19 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 20 Entstehen der Beitragspflicht
- § 21 Beitragspflichtige
- § 22 Fälligkeit
- § 23 Vorausleistungen
- § 24 Ablösung des Abwasserbeitrages
- § 25 Grundstücksanschlusskosten
- § 26 Benutzungsgebühren
- § 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze
- § 28 Gebühreuzuschläge
- § 29 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 30 Überwachungsgebühr
- § 31 Verwaltungsgebühr
- § 32 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 33 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 34 Vorauszahlungen
- § 35 Gebührenpflichtige
- § 36 Abwälzung der Kleininleiterabgabe

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Allgemeine Mitteilungspflichten

§ 38 Zutrittsrecht

§ 39 Haftung

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

§ 41 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Abwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Abwasser) sowie das sonstige zusammen mit Abwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

Abwasseranlage

Alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung.

Abwasser-Behandlungsanlage

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Hauptsammler

Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwasser-Sammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenwasserrückhaltebecken und von dort die Ablaufführung zum Gewässer.

Abwasser-Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zur Hauptsammler- bzw. zur Abwasser-Behandlungsanlage.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht. Wenn ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstück

Jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen, bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht. Wenn ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261 und § 59 Hessische Bauordnung.

Anschlussnehmer (Inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (Inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen ist.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 51 Abs. 2 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

- (3) Abwasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
- a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - b) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
 - c) für Abwasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird,
 - d) für Abwasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 44 Abs. 3 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird.
- (3) Im übrigen soll Abwasser nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 HWG verwertet werden.

§ 5

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen. Unter besonderen Umständen kann die Stadt anordnen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Grundstücksanschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.
- (2) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Anschlussleitung steht im Eigentum der Stadt. Sie wird ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 25 dieser Satzung.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Zufüllen der Baugrube alle auf dem Grundstück verlegten Leitungen durch die Stadt/Bauaufsicht abnehmen zu lassen. Das gleiche gilt für die übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen nach deren Fertigstellung; zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Die Prüfung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt/Bauaufsicht befreit den mit der Herstellung beauftragten Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Anschlussnehmer für fehlerhafte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 7

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.
- (4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- (6) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der

Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.

- (7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 6 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 26 dieser Satzung.

§ 8 Genehmigungspflicht

- (1) Die Herstellung und jede Änderung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Der Antrag ist schriftlich (unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke) zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde erforderlich für das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, soweit sie aus Herkunftsbereichen stammen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden sind (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Wassergesetz), den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen nach § 50 Hessisches Wassergesetz.
- (3) Ein Satz der Antragsunterlagen nach Abs. 2 ist gleichzeitig der Stadt vorzulegen.

§ 9 Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.

- (4) Geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Abwassereinleiter der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter selbst zu schützen.
- (7) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

§ 10

Vorbehandlungs-/ Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.
- (3) Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
 - a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 mit Koaleszentstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z.B. Emulsionsspaltung) notwendig.
 - b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich. Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 11

Einleitungsverbote

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
 - der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (5) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 12

Einleitungsbeschränkungen

Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitgehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV:

Parameter	Richtwert
1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	max. 35 °C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
2.1 Schwerflüchtige, lipophile Stoffe DEV H 56	300 mg/l
Kohlenwasserstoffe DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) DIN EN ISO 9562		1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasser- Stoffe (LHKW) DIN ISO 130301 Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. In begründeten Fällen (s. Anforderung der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Tetrachlor-methan, 1,1- Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1- Dichlorethen, cis- und trans-1,2 Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis und trans- 1,3 Dichlorpropen, 1,1,2,2Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.		0,5 mg/l
Organische haogenfreie Lösemittel DIN 38407-9		10 mg/l
3. Metalle und Metalloide		0,5 mg/l
3.1 Arsen (As) DIN EN ISO 17294-2		
3.2 Blei (Pb) DIN EN ISO 17294-2		1 mg/l
3.3 Cadmium (Cd) DIN EN ISO 17294-2		0,5 mg/l
3.4 Chrom (Cr) DIN EN ISO 17294-2		1 mg/l
3.5 Chrom-VI (Cr) DIN ISO 11885		0,2 mg/l
3.6 Kupfer (Cu) DIN EN ISO 17294-2		1 mg/l
3.7 Nickel (Ni) DIN EN ISO 17294-2		1 mg/l
3.8 Quecksilber (HG) DIN EN 12338		0,1 mg/l
3.9 Zinn (Sn) DIN EN ISO 17294-2		5 mg/l
3.10 Zink (Zn) DIN EN ISO 17294-2		5 mg/
4. Weitere organische Stoffe		
4.1 Ammoniak (NH ₃ -N + NH ₄ -N) DIN EN ISO 11732		200 mg/l
4.2 Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) DIN EN ISO 13395		10 mg/l
4.3 Cyanid, leicht freisetzbar DIN 38405 - 13 A 22		1 mg/l
4.4 Sulfat (SO) DIN 38405-27		600 mg/l

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der Obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

- (3) Im Bedarfsfall können
- a) für nicht in Absatz 1 genannte Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 13

Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Stadt erfolgen in der Regel unangemeldet. Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.
- (3) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 53 Abs. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (4) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

- (5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.
- (6) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 3 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen.
- (7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitebedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Mess- und Probenahmeeinrichtungen verlangen.
- (8) Für die Überwachung erhebt die Stadt von dem Abwassereinleiter Gebühren gemäß § 30 dieser Satzung.

§ 14 Übergangsregelung

Bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und Abscheideanlagen sind spätestens innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden. In begründeten Fällen können Fristverlängerungen gewährt werden.

III. Kostendeckung

§ 15 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.
- (2) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 16, 17 und 18.
- (3) Der Beitragssatz beträgt
5,60 Euro je qm Grundstücksfläche und
5,60 Euro je qm zulässige Geschossfläche.
- (4) Besteht nur die Möglichkeit, Abwasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Abwassers werden zwei Drittel des Beitrages nach Abs. 3 erhoben.

§ 16

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 17

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 18

Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

- (1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:
Wochenendhausgebiete 0,2

Kleinsiedlungsgebiete 0,4

Campingplatzgebiete 0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei
einem zulässigen Vollgeschoss 1,0

zwei zulässigen Vollgeschossen 1,6

drei zulässigen Vollgeschossen 2,0

vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 2,2

sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 16 Abs. 3-6 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 20

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Der Magistrat kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 21 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 22 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 23 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 24 Ablösung des Abwasserbeitrages

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrages schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 25

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme, er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches verlangen.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 26

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Abwasser,
 - b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben,
 - c) die Überwachung von Abwassereinleitern.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Abwasser abgewälzt.

§ 27

Gebührenmaßstäbe und –sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Abwasser ist der nach § 29 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ 2,80 €
- (2) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³ 1,50 €
 - a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 12,80 €
 - b) Abwasser aus Gruben 12,80 €
 - c) Grundgebühr 25,60 €

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreuzuschlag von 1,30 € erhoben.

§ 28 Gebühreuzuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nichthausähnlichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf -CSB- (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe nach DIN 38 409 - H 41) den Wert von 600 mg/l übersteigt. Die höhere Abwassergebühr errechnet sich in diesem Fall nach der Formel

$$\frac{G \times (0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5)}{600}$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 27 Abs. 1 ist.

- (3) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch dann vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 12 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) in der Stichprobe festgestellt wird. In diesem Fall erhöht sich die Abwassergebühr nach § 27 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitung in Prozent	0 - 100	100 - 200	210 - 300
Erhöhung der Abwassergebühr in Prozent	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100 % Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach § 27 Abs. 2 um weitere 10 %.

- (4) Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.
- (5) Bei einer einmaligen Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte nach § 12 Abs. 1 in einem Zeitraum von zwei Jahren (Störfall) kann die Stadt von der Erhebung einer erhöhten Abwassergebühr absehen, wenn der Abwassereinleiter dies unter Darlegung der Umstände, die zu einem Störfall geführt haben, beantragt und Maßnahmen nachweist, die ein wiederholtes Eintreten des Störfalles verhindern.

§ 29

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
 - c) eine Hochrechnung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs ist zulässig
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung, Verplombung bei Austausch oder Wechsel etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 30

Überwachungsgebühr

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebühren errechnen sich:

- a) für von der Stadt erhaltenen Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand,
- b) für Leistungen, die von einem nach § 13 (3) dieser Satzung betrauten Unternehmen erbracht werden, nach den Ansätzen der Verträge der Stadt mit dem betrauten Unternehmen.

§ 31 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 12,80 € zu zahlen.
- (2) Für die Festlegung der Einbaustelle, erstmalige Verplombung, Speicherung und Bearbeitung der abrechnungsrelevanten Daten des privaten Wasser- und Abwasserzählers hat der Gebührenpflichtige eine einmalige Verwaltungsgebühr von 65,00 € zu entrichten.

§ 32 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Abwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben und für die Verwaltungsgebühr nach § 31 entsteht mit dem Abholen, Ablesen bzw. Verplombung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in der Anlage zu § 30 aufgeführten Leistungen.
- (5)

§ 33 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Abwassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus Gruben, die Überwachungsgebühr nach § 30 und Verwaltungsgebühren nach § 31 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Nachveranschlagung wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 34 Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, diese orientieren sich grundsätzlich an der Einleitung des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.

§ 35 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 30 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (3) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 36 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstückes in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleineinleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Allgemeine Mitteilungspflichten

Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt von bisherigen und neuen Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und –fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist, hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 38 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 39 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen, entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen, z.B. infolge Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Stauungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, es sei denn, die Stadt hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt,
 - b) § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadt/Bauaufsicht abnehmen lässt,
 - d) § 7 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - e) § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt,
 - f) § 7 Abs. 4 Abwasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet,
 - g) § 8 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstückes ohne Genehmigung vornimmt,
 - h) § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - i) § 9 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufes der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,

- j) § 9 Abs. 3 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt,
- k) § 9 Abs. 4 geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt nicht rechtzeitig anzeigt,
- l) § 9 Abs. 5 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
- m) § 10 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten,
- n) § 10 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt,
- o) § 10 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt,
- p) § 11 Abs. 1 Abwasser einleitet,
- q) § 11 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt,
- r) § 11 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet,
- s) § 11 Abs. 5 Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet,
- t) § 12 Abs. 1 und Abs. 3 die in dieser Vorschrift oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet,
- u) § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt,
- v) § 13 Abs. 2 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet,
- w) § 13 Abs. 3 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert,
- x) § 14 bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und abscheideanlagen nicht innerhalb der geforderten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst.
- y) § 29 Abs. 6 die Einbaustelle nicht von der Stadt festlegen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- €-- bis 50.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

Erk, Bürgermeister